

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 6 VOM 12.12.83 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 25.01.84 BIS 27.02.84 IN DER Gemeindeganzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefesteln BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 28.03.84 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tiefenbach, 29. März 1984



Rankl

(Rankl) 1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM 03.07.84 NR. 5.0-BD 446 ZUGRUNDE.

Passau 3.7.1984

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG DAS IST AM 6.7.84 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 6.7.84 BIS 10.8.84 IN DER Gemeindeganzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefesteln AM 6.7.84 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 155 a BBAUG)

Tiefenbach, 10. August 1984

Gemeinde 8391 Tiefenbach b. Passau



Rankl

(Rankl) 1. Bürgermeister

PASSAU, DEN 12.12.1983  
INGENIEURBÜRO  
ING. W. HARTMANN  
HOCHBAU:  
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG  
TIEFBAU:  
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG  
839 PASSAU







BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG  
ZUR TEKTUR NR. 6  
DES BEBAUUNGSPLANES  
GOTTINGERBERG  
GEMEINDE TIEFENBACH  
LANDKREIS PASSAU

AUFGESTELLT:  
PASSAU, DEN 12.12.1983

DER PLANFERTIGER:

*H. H. H.*  
INGENIEURBÜRO  
ING. H. H. H.  
HOCHBAU  
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG  
TIEFBAU:  
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG  
839 PASSAU  
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847



## 1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Tiefenbach in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen und den Planungsnotwendigkeiten.

## 2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan Tiefenbach - Gottingerberg ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Mit Schreiben vom 09.12.1983 hat die Firma NFM Plan- und Wohnbau GmbH, Passau, die Bebauungsplanänderung beantragt. Anstelle von 3 Einzelhäusern (sh. Deckblatt Nr. 5) sollen nun zwei Doppelhäuser und ein Einzelhaus errichtet werden.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat dieser Änderung in der Sitzung am 12.12.1983 zugestimmt.

Aufgrund dieser Änderung wurden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

## 3. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

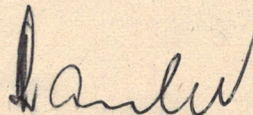
### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA), (§ 4 Abs. 1 - 4 BauNVO)

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Tiefenbach  
den 17.1.84



(Rankl)

1. Bürgermeister